

Allgemeine Vertragsbestimmungen

der KAMPER Handwerk+Bau GmbH

Inhaltsverzeichnis

1.	Angebot	1
2.	Auftragsgrundlagen	1
3.	Auftrag und Ausführung	1
4.	Auftragssumme und Preise	2
5.	Durchführungsfristen/Termine	2
6.	Vertragsstrafe	2
7.	Abnahme	2
8.	Abrechnung und Sicherstellung	2
9.	Gewährleistung und Haftung	3
10.	Versicherung	3
11.	Schriftverkehr	3
12.	Baustellenordnung	3
13.	Vertretungsbefugnis	4
14.	Schutzrechte, Nutzungsrechte	4
15.	Sonstiges	4

1. Angebot

- 1.1. Das Angebot ist für den Auftraggeber (AG) kostenlos und unverbindlich.
- 1.2. Die Ausschreibungsunterlagen sind vollständig auszufüllen und in allen Teilen rechtsverbindlich einzureichen.
- 1.3. Änderungsvorschläge und Nebenangebote sowie Anmerkungen zum Leistungsverzeichnis (LV) sind gesondert beizufügen.
- 1.4. Der Anbotsteller hat sich vor Anbotstellung an Ort und Stelle von Lage, Beschaffenheit und Zustand der Baustelle, dem Umfang der zu leistenden Arbeiten, von den örtlichen Gegebenheiten, Lagermöglichkeiten und Transportverhältnissen sowie den Bodenverhältnissen zu überzeugen und ist nicht berechtigt, nachträglich irgendwelche Preiserhöhungen zu verlangen oder Nachforderungen zu stellen, mit der Begründung, dass er nicht richtig informiert war. Er ist auch verpflichtet, die Ausschreibung hinsichtlich ihrer Vollständigkeit zu prüfen, um eventuelle Unklarheiten vor Abgabe des Angebotes mit dem Auftraggeber zu klären und Fehlendes zu ergänzen, da spätere Reklamationen nicht anerkannt werden.

2. Auftragsgrundlagen

- 2.1. Der Werkvertrag,
- 2.2. diese AVB,
- 2.3. Verhandlungsprotokolle,
- 2.4. die Bestellung der KAMPER Handwerk+Bau GmbH,
- 2.5. die Ausschreibung und das Leistungsverzeichnis,
- 2.6. das Angebot des Auftragnehmers (AN),
- 2.7. Planunterlagen,
- 2.8. die jeweils gültige Bauordnung und gewerberechtlichen Vorschriften,
- 2.9. die projektspezifischen Behördenbescheide,
- 2.10. die Vorschriften der zuständigen Versorgungsunternehmen für Strom, Wasser, Gas und Fernwärme,
- 2.11. die Bestimmungen der Ö-Normen in der gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Vergabe,

- 2.12. die einschlägigen vertragsrechtlichen und fachtechnischen DIN- und EN-Normen sowie die Bestimmungen des ÖVE und des VIE in der gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Vergabe sowie die anerkannten Regeln der Technik,
- 2.13. die Bestimmungen der Arbeitnehmerschutzverordnung, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, sowie des ABGB,
- 2.14. die Unterlagen des Auftragnehmers (allfällig abgedruckte Allgemeine Vertragsbedingungen des Auftragnehmers auf Schriftstücken sind rechtsunwirksam).

Bei Widersprüchen gilt die angeführte Reihenfolge. Der AN bestätigt die Kenntnisnahme der Rangordnung, der Auftragsgrundlagen sowie des Leistungsumfangs. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der gemeinsamen schriftlichen Bestätigung.

3. Auftrag und Ausführung

- 3.1. Der Auftrag kommt durch schriftliche Bestellung und ggf. Lieferabruf durch die KAMPER Handwerk+Bau GmbH sowie durch Annahme des Auftragnehmers zustande. Entsprechendes gilt für Auftragsänderungen und -ergänzungen.
- 3.2. Abweichende oder zusätzliche Vertrags- oder Lieferbestimmungen des Bieters werden nicht anerkannt oder Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Bestätigt der AN den Auftrag des AG abweichend von der Bestellung oder den Vertragsbestimmungen, so gelten diese Abweichungen nur, wenn sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 3.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn der Bauherr den Bauvertrag auflöst. In diesem Fall hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der bereits ausgeführten Leistungen. Sollte der Auftragnehmer mit einer Teilleistung in Verzug geraten, kann der Auftraggeber – unbeschadet seines Rücktrittsrechtes bezüglich der ausständigen Gesamtleistung – ohne Setzung einer Nachfrist hinsichtlich dieser Teilleistung den Vertragsrücktritt erklären. Der Auftraggeber ist dann zur Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt. Der Auftragnehmer haftet überdies für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden.
- 3.4. Ein bevollmächtigter Bauleiter und dessen Stellvertreter sind vor Baubeginn namhaft zu machen. Auswechslung des Verantwortlichen des AN bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den AG.
- 3.5. Vom AG bereitzustellendes Material ist vom Auftragnehmer so rechtzeitig und in dem Umfang abzurufen, dass eine ordnungsgemäße Auftragsausführung gewährleistet ist.
- 3.6. Der AN hat seine Planungsunterlagen dem AG, sofern dieser nicht ausdrücklich darauf verzichtet, so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser genügend Zeit zur Kenntnisnahme hat und die vereinbarten Termine gleichwohl gesichert bleiben. In diesen Plänen sind sämtliche Ansichten, Details und Schnitte vermasset und deutlich darzustellen, die angrenzenden Baukörper sind ebenfalls abzubilden. Je nach Bauvorhaben (BVH) sind Werkplanungen gegebenenfalls nur auf CAD-Basis zu erstellen.
- 3.7. Für die Bauüberwachung ist ein ständig anwesender, deutsch sprechender Polier oder Montageleiter beizustellen.
- 3.8. Der AN ist verpflichtet an Baubesprechungen nach Angaben der Bauleitung während dem Ausführungszeitraum seiner Leistung teilzunehmen.
- 3.9. Bei Änderungen gleich welcher Art ist die entsprechende schriftliche Freigabe durch den AG im Zuge von Baubesprechungen durch den AN zu erwirken.
- 3.10. Der AN hat rechtzeitig für die erforderlichen Vermessungsarbeiten bzw. deren Kontrolle zu sorgen. Die etwaige Übernahme von Höhenpunkten hat schriftlich zu erfolgen.
- 3.11. Der AN hat sämtliche Unterlagen wie z.B. Leistungsverzeichnis und Pläne auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Der AN verpflichtet sich, allfällige Fehler, Widersprüchlichkeiten oder Textierungen, die verschiedene Auslegungen hinsichtlich Ausführung, Ausmaßfeststellung oder Abrechnung zulassen, unverzüglich bekannt zu geben.
- 3.12. Der AN hat die für sein Gewerk erforderlichen Bauangaben (Durchbrüche, Aussparungen, etc.) rechtzeitig für die Polier- und Schalungspläne

bekannt zu geben. Sollten durch nachträgliche Änderungen, Bohrungen oder Ergänzungen Kosten erwachsen, gehen diese zu Lasten des AN.

- 3.13. Nachträgliche Änderungen bedürfen der schriftlichen Freigabe durch den Bauherrn bzw. AG.
- 3.14. Der AN verpflichtet sich, bis zur Übergabe seiner Leistung diese vor Beschädigung und Verschmutzung zu schützen und hat dies in die Einheitspreise einzurechnen.

4. Auftragssumme und Preise

- 4.1. Die vereinbarten Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als Festpreise bis zum Bauende (Fertigstellung Gesamtprojekt zuzüglich drei Monate). In den Preisen sind alle Arbeiten und Lieferungen enthalten, die zur vollständigen und einwandfreien Ausführung der beauftragten Leistung gehören, auch wenn diese in der Leistungsbeschreibung nicht besonders angeführt oder näher beschrieben sind.
- 4.2. Massenminderungen, Entfall von Positionen oder ganzer Leistungsgruppen bei den Abrechnungspositionen berechtigen keinen Anspruch auf Kostenersatz aufgrund der Verringerung der Auftragssumme.
- 4.3. Der AG behält sich vor, die der Ausschreibung beigelegten Pläne im Zuge der Ausführungsplanung zu ändern. Ebenso behält sich der AG vor, einzelne Leistungen oder sogar ganze Bauabschnitte aus dem beauftragten Leitungsumfang entfallen zu lassen. Falls der AG von diesem Recht Gebrauch macht, steht es dem AN nicht zu, etwaige Mehrforderungen, Veränderungen der Einheitspreise oder auch Verdienstentgang geltend zu machen.
- 4.4. Allfällige Nachtragsangebote sind nachweislich auf Basis des Hauptauftrages zu erstellen. Auf das Hauptangebot bzw. den Hauptauftrag gewährte Nachlässe gelten auch bei allfälligen Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen dieses Auftrages. Änderungs- und Zusatzleistungen müssen vor Beginn der Arbeiten vom AN angeboten und vom AG beauftragt sein.
- 4.5. Mehr- oder Minderleistungen werden nur insoweit berücksichtigt, als sie durch vom AG angeordnete Plan- oder Ausführungsänderungen sowie gesondert angeordnete Zusatzleistungen bedingt sind. Sie werden nur dann bei der Abrechnung berücksichtigt, wenn der AN sie dem AG vor Ausführung schriftlich in Form eines Nachtragsangebotes mitteilt und der AG sie schriftlich bestätigt.
- 4.6. Regieleistungen werden nur nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Bestellung durch den AG anerkannt. Die Aufzeichnungen über die geleisteten Regiestunden sind spätestens 2 Werktagen nach Leistungserbringung zur Kontrolle und Freigabe vorzulegen. Ergibt eine spätere Überprüfung, dass für die fraglichen Regieleistungen tatsächlich ein Einheitspreis vereinbart ist oder sie als Nebenleistung durch die Einheitspreise abgegolten sind, dann ist die Bau- bzw. Projektleitung oder der Auftraggeber berechtigt, die Bescheinigung zu widerrufen und die Vergütung zurückzufordern. Im Rahmen der Regiearbeiten werden nur die tatsächlichen Arbeitszeiten ohne Aufsichtspersonal und ohne Weg- sowie Wartezeiten anerkannt. Aufsichtspersonal sowie allfällige zugehörige Büroleistungen werden nicht gesondert vergütet. Für anfallende Regiearbeiten, für welche die berufliche Qualifikation eines Hilfsarbeiters ausreichend ist, werden nur die jeweils zutreffenden Lohnsätze vergütet (z.B. für Stemm- und Reinigungsarbeiten der Hilfsarbeiterlohnsatz). Dies gilt sinngemäß auch für andere Leistungen und Qualifikationen.
- 4.7. Es wird festgehalten, dass die beauftragte Summe für beide Vertragspartner als „unüberschreitbare Höchstgrenze“ gilt. Jegliche Abweichung, unabhängig der Höhe dieser, ist unverzüglich in schriftlicher Form den Verantwortlichen des AG zu melden.
- 4.8. Eventual- und Alternativpositionen, sofern sie zu Ausführungspositionen werden, können vom AG nochmals verhandelt werden. In jedem Fall müssen sie schriftlich abgerufen werden.
5. **Durchführungsfristen/Termine**
- 5.1. Die Durchführung der Leistungen erfolgt in Abstimmung mit der Bauleitung und dem Fortschritt der Baustelle, auf Anordnung der Bauleitung auch in Teilleistungen. Zusatzforderungen dafür können nicht abgeleitet werden. Vor Beginn der Arbeiten ist gemeinsam mit dem AG ein Bauzeitplan zu erstellen.
- 5.2. Der AN hat jede ihn betreffende Termingefährdung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen, auch wenn er davon ausgeht, dass dem AG Umstände und Gründe bekannt sind.
- 5.3. Verspätet eingeholte oder vorgelegte Behördenbewilligungen verlängern die Bauzeit nicht.
- 5.4. Die Ausführungsfrist verlängert sich nicht infolge Behinderung durch Schlechtwetter.

6. Vertragsstrafe

- 6.1. Bei Überschreitung der Termine wird folgende Vertragsstrafe vereinbart: 1,0% für jeden Kalendertag, mindestens 3,0 %, jedoch höchstens 10,0% der Gesamtabrechnungssumme. Schadenersatz für Folgekosten bleibt jedoch vorbehalten, insbesondere Regressansprüche infolge von Schadenersatzansprüchen seitens des Bauherrn. Dies gilt auch für festgelegte Zwischentermine. Darüber hinaus sind alle, allenfalls auch einvernehmlich geänderte, Termine pönalisiert. Das heißt, dass es keiner gesonderten, ausdrücklichen Vereinbarung einer Vertragsstrafe mehr bedarf, wenn Terminänderungen, aus welchen Gründen auch immer, eintreten.

7. Abnahme

- 7.1. Die Abnahme erfolgt förmlich gemäß ÖNORM B2110 und ist bei dem AG 14 Kalendertage im Vorhinein schriftlich zu beantragen.
- 7.2. Alle Leistungen werden erst nach Fertigstellung der vertraglichen Gesamtleistung für das jeweilige Projekt einschl. der Beseitigung bereits angemahnter wesentlicher Mängel und nach Übergabe der für den Betrieb zwingend erforderlichen Dokumentation abgenommen. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber in 5-facher Ausfertigung (Papierform und Digital) zu übergeben. Als Sprache für die Dokumentation wird Deutsch festgelegt, sollten Prüfzertifikate in einer anderen Sprache vorliegen, so sind diese beglaubigt zu übersetzen. Falls die Überprüfung der Leistungen des Auftragnehmers eine Inbetriebnahme und/oder einen Probebetrieb der auftragsgegenständlichen Anlagen o. ä. zu Testzwecken (Einzeltest, Integrationstest) erfordert, so erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss dieser Leistungen.
- 7.3. Technische Begehungen mit Protokollierung des Zustands der Leistungen können auf Verlangen durchgeführt werden, wenn ansonsten die Leistungen des Auftragnehmers durch fortschreitende Auftragsausführung einer späteren technischen Kontrolle entzogen würden.
- 7.4. Bei der Abnahme festgestellte Mängel sind noch Erfüllungs- und keine Gewährleistungsmängel.

8. Abrechnung und Sicherstellung

- 8.1. Entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten erfolgen Abschlagszahlungen nur für am Bau fertig gestellte Leistungen.
- 8.2. Folgende Zahlungskonditionen gelten als vereinbart:
- 8.2.1. Rechnungslegung:
- | | |
|-----------------------|--|
| Teil-, Regierechnung: | monatlich, am Monatsletzten |
| Einzelrechnung: | nach Bedarf |
| Schlussrechnung: | spätestens 1 Monat nach Abnahme der Gesamtleistung |
- 8.2.2. Prüffristen:
- | | |
|--------------------------------|---------|
| Teil-, Einzel-, Regierechnung: | 21 Tage |
| Schlussrechnung: | 60 Tage |
- 8.2.3. Zahlungsziel:
- | | |
|--------------------------------|-------------------|
| Teil-, Einzel-, Regierechnung: | 21 Tage 3% Skonto |
| | 45 Tage Netto |
| Schlussrechnung: | 30 Tage 3% Skonto |
| | 60 Tage Netto |
- 8.2.4. Der AG behält sich das Recht vor, den angeführten Skonto in einen Nachlass umzuwandeln und die Nettzahlungsziele zuzüglich Prüffrist heranzuziehen.
- 8.3. Die Rechnungen sind in prüfbarer Form dem AG vorzulegen. Unvollständige Rechnungen werden zurückgewiesen. Fristen beginnen bei vollständiger Übergabe (neu) zu laufen. Der AG erstellt nach Prüfung der Rechnung ein Prüfprotokoll welches dem AN zur Unterfertigung und Retournierung übermittelt wird. Die Zahlungsfrist beginnt nach Prüffrist, Zahlungstag = Abbuchungsdatum bei AG.
- 8.4. Die Rechnungen haben insbesondere zu enthalten:
- den vollständigen Firmennamen mit firmenmäßiger Anschrift
 - Rechnungsart (z.B. 2. Teilrechnung)
 - die Bezeichnung der Baustelle (Projektnummer) sowie
 - die Gewerkenummer
 - den Ausführung-, Leistungszeitraum
 - die Nummer und das Datum der Bestellung
 - Entgelt, Steuersatz, Steuerbetrag und ggf. Übergang Steuerschuld

- h.) alle Aufmassaufstellungen bzw. Aufmasspläne
 - i.) die bestätigten Regielisten
 - j.) Name, Anschrift und UID-Nummer des leistenden Unternehmens
 - k.) bei Rechnungen über innergemeinschaftlicher Leistungen: UID Nummer des Leistungsempfängers
 - l.) um eine korrekte, fristgerechte Abrechnung zu gewährleisten ist die Zusendung eines Steuerfreistellungsbescheides spätestens mit Rechnungslegung erforderlich,
 - m.) sämtliche im Staat indem Leistungen erbracht werden gültigen (lokalen) Rechnungslegungsvorschriften sind einzuhalten.
- 8.5. Bei Teilrechnungen wird ein Deckungsrücklass in der Höhe von 10% einbehalten. Der Deckungsrücklass ist nicht ablösbar.
- 8.6. Bei der Schlussrechnung wird ein Haftrücklass in der Höhe von 5% für die Dauer der Gewährleistung einbehalten. Der Haftrücklass kann ausschließlich gegen eine unwiderrufliche Bankgarantie einer europäischen Großbank abgelöst werden. Die Bankgarantie für den Haftrücklass muss die Vermerke „auf 1. Anforderung“ sowie „die Garantie bezieht sich auch auf die Ansprüche nach den §§ 20, 21 und 22b IO“ beinhalten. Die Laufzeit der Garantie muss lt. ÖNORM B 2110 Punkt „8.7.6“ 30 Tage nach dem Gewährleistungsende betragen.
- 8.7. Die Abtretung des Rechnungsbetrages bedarf einer schriftlichem Genehmigung des AG. Für zedierte Rechnungen werden 2% abgezogen.

9. Gewährleistung und Haftung

- 9.1. Die Gewährleistungszeit beträgt in Erweiterung zur ÖNORM B2110 Pkt. 12.2 für Bauwerke 5 Jahre + 3 Monate ab Abnahme aller Leistungen des gesamten Projektes. Für Abdichtungen auf Dächern und erdberührten Bauteilen 10 Jahre + 3 Monate. Abweichende Angaben in Abnahmeprotokollen sind rechtsunwirksam.
- 9.2. Im Rahmen des allgemeinen Schadenersatzes haftet der AN nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen. Weiteres übernimmt der AN ausdrücklich die volle Haftung für seine Lieferungen und Leistungen, auch wenn er selbst nicht Hersteller ist. Weiters übernimmt er die Verantwortung für den Schutz seines Gewerks während der Bauzeit.
- 9.3. Der AN kann sich nicht auf ein Überwachungsverschulden des AG oder vom AG beauftragter Dritter berufen: die Freigabe von Zeichnungen oder Plänen des AN durch den AG bedeutet keine Prüfung ihrer technischen Richtigkeit.
- 9.4. Der AG haftet nicht für verzögerte Leistungen von Vorunternehmern, sofern nicht der AG die Verzögerung verschuldet hat.

10. Versicherung

- 10.1. Der Auftragnehmer hat im Hinblick auf die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufgrund der Auftragsausführung für ausreichenden Versicherungsschutz dem Grunde und der Höhe nach zu sorgen und hierüber auf Verlangen Nachweis zu erbringen.
- 10.2. Durch den Abschluss von Versicherungen und die vorstehenden Deckungssummen wird die Haftung des Auftragnehmers nicht begrenzt.

11. Schriftverkehr

- 11.1. Schriftstücke, die sich auf die in diesem Auftragschreiben angeführten Leistungen beziehen, sind jeweils in 1-facher Ausfertigung, Teil- und Schlussrechnungen in 3-facher Ausfertigung unter dem Betreff des jeweiligen Bauvorhaben an den Auftraggeber zu legen.
- 11.2. Schriftstücke und Rechnungen sind wie folgt zu adressieren:

KAMPER Handwerk+Bau GmbH
 Gewerbestraße 1
 8430 Tillmitsch, Austria

12. Baustellenordnung

- 12.1. Zu Weisungen auf der Baustelle an den AN ist nur der Verantwortliche der Objektüberwachung sowie der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbeauftragte berechtigt. Nur auf solche Weisungen kann sich der AN berufen. Der Verantwortliche der Objektüberwachung übt das Hausrecht auf der Baustelle aus.
- 12.2. Die Baustelleneinrichtung hat im Einvernehmen mit der Objektüberwachung zu erfolgen. Die zugewiesene Fläche hat der AN ggf. auf seine Kosten herzurichten. Soweit sie nicht auf dem vom AG zur Verfügung gestellten Platz möglich ist, obliegt es dem AN, sich den notwendigen Platz auf seine Kosten zu beschaffen. Räume innerhalb des Bauwerkes dürfen für

Aufenthaltszwecke oder als Materiallager nur mit widerrufbarer Zustimmung der Objektüberwachung verwendet werden.

- 12.3. Behindert der AN andere Unternehmen durch gelagerte Baumaterialien, Geräte oder sonstige Hilfsmittel, so hat er sie unverzüglich umzulagern. Bei Dringlichkeit kann der Bauleiter des AG die Umlagerung durchführen lassen. Kosten und Gefahr trägt der AN, sofern die Lagerfläche nicht mit dem Bauleiter des AG abgestimmt war oder diese nicht in der von ihm vorgegebenen Zeit frei geräumt wird.
- 12.4. Der AN hat die Arbeitsstelle stets sauber zu halten, insbesondere ist er verpflichtet, alle bei der Durchführung seiner Arbeit anfallenden Abfälle auf seine Kosten täglich zu entfernen und zu entsorgen. Bei Unterlassen dieser Anweisung behält sich der AG vor, ohne weitere Aufforderung die Beseitigung durch Dritte durchzuführen. Die Kosten dafür werden dem AN in Abzug gebracht. Abtransport und Deponiegebühren werden nach tatsächlichem Aufwand mit einem Zuschlag von 20% verrechnet.
- 12.5. Der AN hat die einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie Umweltschutzbestimmungen, ggf. auch die zusätzlichen örtlichen Bestimmungen bei der Erfüllung seiner Lieferungen und Leistungen innerhalb und außerhalb der Baustelle eigenverantwortlich einzuhalten. Arbeitssicherheitsmerkmale für Baustellen im Werkbereich des AG sind vor Arbeitsbeginn beim AG anzufordern.
- 12.6. Arbeitnehmerschutzvorschriften: Es wird vereinbart, dass sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten sind. Der Auftragnehmer hat die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes sowie die einschlägigen, sozialrechtlichen Vorschriften in jedem Fall einzuhalten. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutz des SIGE Koordinators wird anerkannt, ist einzuhalten und gegebenenfalls notwendige Änderungen werden vom Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Den Anweisungen des SIGE Koordinators ist ausnahmslos Folge zu leisten. Alle daraus resultierenden Kosten sind mit dem Angebotspreis abgegolten.
- 12.7. Im Falle der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte durch den AN sind vom AN alle hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere das Antidiskriminierungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz sowie das Passgesetz zwingend einzuhalten und alle gesetzlich geforderten Unterlagen und Nachweise bei Arbeitsbeginn und auf Verlangen jederzeit unverzüglich vorzulegen. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Vertragsauflösung und/oder Geltendmachung des ihm entstandenen Schadens. Falls der Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Haftung belangt wird, sowie für den Fall, dass dem AG Strafen im Zusammenhang mit der Ausländerbeschäftigung durch den AN von der Behörde vorgeschrieben werden, hat der AN den AG schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch bei der Beschäftigung von Leiharbeitskräften (Arbeitskräfte-Überlassungsgesetz). Der AN nimmt zur Kenntnis, dass die ordnungsgemäße Beschäftigung seiner Arbeitskräfte vom AG kontrolliert werden muss. Jede Änderung dieser bereits überprüften Nachweise ist dem AG schriftlich bekannt zu geben. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann eine Pönale analog Punkt 6 dieser Vertragsbestimmungen in Abzug gebracht werden. Der AN verpflichtet sich, Reisepässe (mit Aufenthaltsgenehmigung), Personalausweise, Befreiungsscheine, Arbeitsbewilligungen, etc. der bei gegenständlichem Bauvorhaben eingesetzten Arbeitern vor Arbeitsbeginn der Bauleitung im Original zur Herstellung einer Kopie vorzulegen und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass diese zur Baustellenausweiserstellung weiter verwendet werden dürfen. Die Kosten für diese Ausweise werden dem AN in Abzug gebracht. Entsprechend der Arbeitnehmerschutzverordnung hat der AN spätestens bei Arbeitsbeginn die ausgebildeten Ersthelfer für dieses Bauvorhaben der Bauleitung bekannt zu geben.
- 12.8. Der AN ist zur Einhaltung des AuslBG verpflichtet. Zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes für die Kontrolle bzw. Ausweiserstellung durch den AG, wird für jede Arbeitskraft des AN (sowie allfälliger Subunternehmer) bei der Ausweiserstellung einmalig ein Kostenbeitrag von 50,00 € bei der Rechnung in Abzug gebracht. Bei unvollständigen Dokumenten bzw. erforderlichen Nachforderungen weiterer Dokumente werden zusätzlich 10,00 € je Forderung von der Rechnung des AN in Abzug gebracht. Die ausgegebenen Baustellenausweise sind spätestens bei Übermittlung der Schlussrechnung nachweislich an den AG zu retournieren, andernfalls wird von der Schlussrechnung ein Betrag von 250,00 € je nicht retournierter Karte in Abzug gebracht. Sollte der AN die Dokumente der Arbeitskraft über das Softwaremodul von ISHAP BAU (www.ishap.at/ishapbau) an den AG senden, so beträgt der Kostenbeitrag für die Ausweiserstellung je AN 20,00 € anstelle der zuvor erwähnten 50,00 €.
- 12.9. Der AG behält sich vor, einen Strafkatalog für Nichteinhaltung der normalen Benehmensweisen von Arbeitern auf der Baustelle einzusetzen. Dies gilt ebenfalls für etwaiges Rauchverbot und das in jedem Fall strikte Alkoholverbot auf der Baustelle. Die Strafen werden laut Katalog bei den jeweilig fälligen Teilrechnungen dem AN in Abzug gebracht.
- 12.10. Brandschutz: Im gesamten Baustellenbereich in Gebäuden gilt ein generelles Rauchverbot, die Verwendung von offenem Feuer, Schweißgeräten oder funkensprühenden Maschinen ist bei der Bauleitung anzu-melden. In jedem Fall sind jedoch vom AN entsprechende Sicherheits-

